

Hauptamtbezirk: _____
 Bezirk der Steuerhebestelle in

Anlage 4
 (zu §. 27 der Branntwein-Reinigungsordnung).

Branntwein-Probenheft

für

die Branntwein-Reinigungsanstalt des _____ in

_____ Straße Nr.

für das

Quartalsjahr des Betriebsjahres 18.../...

Dieses Heft enthält _____ Blätter, die mit einer mit dem Dienststempel hier angefestigten Schnur durchzogen sind.
 _____, den _____ten _____ 18.....

(Unterschrift.)

Anleitung zum Gebrauch.

1. Werden die Branntweinproben in der Reinigungsanstalt unter amtlicher Aufsicht und Feststellung entnommen, so sind bei den einzelnen Abfertigungen nur die Spalten 1 bis 5 und 8 auszufüllen.
2. Wird die Menge der entnommenen Proben durch das Zählwerk einer Meßvorrichtung angezeigt, so sind bei der amtlichen Feststellung der durch die Meßvorrichtung gestoffenen Menge nur die Spalten 1, 2 und 6 bis 8 auszufüllen.

Die letzte Eintragung in Spalte 6 über den Stand des Zählwerkes der Meßvorrichtung ist von dem den Abschluß des Heftes bewirkenden Beamten in dem Probenheft für das nächste Quartalsjahr vorzutragen. Der Bezirks-Oberkontrolleur oder ein anderer Oberbeamter hat die Richtigkeit dieser Uebertragung sowohl in dem Probenhefte des abgelassenen, als auch in dem des neuen Quartalsjahres zu bescheinigen.

3. Mit Ausnahme des Falles, wo in der Reinigungsanstalt eine die Viermenge reinen Alkohols anzeigende Meßvorrichtung benutzt wird, ist bei jeder Eintragung in Spalte 7 zugleich in Spalte 8 diejenige wahre Stärke in Gewichtspromillen zu vermerken, welche in der Anstalt als die höchste erreicht zu werden pflegt und deshalb der amtlichen Feststellung der in den Proben enthaltenen Alkoholmenge zu Grunde gelegt worden ist.
4. In Spalte 8 ist ferner bei den am Schlusse jedes Quartalsjahres und außerdem unmittelbar vor jeder Bestandsaufnahme zu bewirkenden Abschlässen des Heftes anzugeben, in welcher Abtheilung und unter welcher Nummer die festgestellte Gesamtlitermenge reinen Alkohols im Reinigungsregister abgeschrieben worden ist.